



Informationen zum Landesschlichtungsgesetz

Schlichten statt Richten

Herausgeber:
Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes
Schleswig-Holstein
24103 Kiel

Realisation:
b+c computergraphik, Kiel

Druck: Druckzentrum A.C. Ehlers,
Kiel
Januar 2005

ISSN 0935-4670

Diese Broschüre wurde aus
Recyclingpapier hergestellt.
Diese Druckschrift wird im
Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
der schleswig-holsteinischen
Landesregierung herausgegeben.
Sie darf weder von Parteien
noch von Personen, die Wahl-
werbung oder Wahlhilfe
betreiben, im Wahlkampf zum
Zwecke der Wahlwerbung
verwendet werden.
Auch ohne zeitlichen Bezug
zu einer bevorstehenden Wahl
darf diese Druckschrift nicht in
einer Weise verwendet werden,
die als Parteinahme der
Landesregierung zugunsten
einzelner Gruppen verstanden
werden könnte.
Den Parteien ist es gestattet,
die Druckschrift zur Unterrichtung
ihrer eigenen Mitglieder
zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:
<http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>

Das Ministerium im Internet:
<http://www.mjae.schleswig-holstein.de>

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	5
Gesetzestext	8
Anhang	
Gütestellenadressen	17
Allgemeine Auskünfte	19



Einleitung

Das Landesschlichtungsgesetz, das am 1. März 2002 in Kraft getreten ist, ist um weitere vier Jahre bis 2008 verlängert worden.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes besteht darin, dass bei bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten zwingend ein vorgerichtliches Schlichtungsverfahren durchgeführt werden muss. Erst wenn dieses Schlichtungsverfahren erfolglos geblieben ist, wird der Weg zum Gericht eröffnet. Das Vorverfahren ist also verbindlich, deshalb spricht man auch von obligatorischer Streitschlichtung.

Welche Verfahren sind von der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung betroffen?

Drei Gruppen von Verfahren fallen unter die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung:

- Vermögensrechtliche Streitigkeiten beim Amtsgericht, deren Wert 750,00 € nicht übersteigt,
- Ansprüche aus dem Nachbarrecht, es sei denn, es geht um Einwirkungen von einem Gewerbebetrieb,
- Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen:

Die außergerichtliche Streitschlichtung ist unter anderem nicht vorgeschrieben bei

- Klagen, denen ein Mahnverfahren vorausgegangen ist,
- Streitigkeiten in Familiensachen,
- Klagen, die innerhalb einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu beheben sind, zum Beispiel Klagen auf Zustimmung zu einem Mieterhöhungsverlangen bei Wohnungsmiete,
- Klagen zwischen Parteien, die in verschiedenen Landgerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben.

Wer führt die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung durch?

Die Durchführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung ist Aufgabe der Gütestellen. Hierzu zählen zunächst die Schiedsämter und die anwaltlichen Gütestellen. Schiedsämter gibt es in allen **Städten** und **Gemeinden** des Landes (Auskünfte erteilen die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen).

Anwaltliche Gütestelle ist jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt bzw. jeder Rechtsbeistand, die oder der durch die **Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer** zugelassen worden ist (Auskünfte erteilt die Rechtsanwaltskammer, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig, Telefon 04621 9391-0).

Unter den verschiedenen in Betracht kommenden Gütestellen trifft die antragstellende Partei die Auswahl. Allerdings ist sie dabei beschränkt auf die Gütestellen, die örtlich für den Wohnsitz des Antragsgegners zuständig sind. Es handelt sich dabei um das örtlich zuständige Schiedsamt bzw. um die anwaltlichen Gütestellen in dem zuständigen Amtsgerichtsbezirk.

Gütestelle ist schließlich auch die so genannte allgemeine Gütestelle, bei der jedoch erste Voraussetzung ist, dass die Parteien sich darauf einigen, sie anzurufen. Allgemeine Gütestellen sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht als anwaltliche Gütestelle zugelassen sind sowie eine Reihe sonstiger Gütestellen (siehe Seite 17).

Was kostet das Verfahren? Wer trägt die Kosten?

Das Schiedsamt erhebt im Regelfall eine Gebühr von 20,00 € sowie Auslagen etwa für Porto; die anwaltliche Gütestelle eine Gebühr von 65,00 € zuzüglich einer Pauschale von 15,00 € für Post und Telekommunikationsdienstleistungen sowie weitere im Einzelfall notwendige Auslagen. Kommt ein Vergleich zustande, erhält das Schiedsamt eine zusätzliche Gebühr von 20,00 €, die anwaltliche Gütestelle eine zusätzliche Gebühr von 65,00 €, das heißt insgesamt 130,00 €.

Die Kosten des Verfahrens hat grundsätzlich die Partei zu tragen, die die Tätigkeit der Gütestelle veranlasst, also den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gestellt hat. Schließen die Parteien einen Vergleich, werden sie regelmäßig auch hinsichtlich der Kosten eine Einigung treffen. Schließt sich dem Schlichtungsverfahren ein Rechtsstreit an, gehören die durch das Güteverfahren entstandenen Gebühren der Gütestelle zu den Kosten des Rechtsstreits, sie sind also von der im Prozess unterliegenden Partei zu tragen. Allgemeine Gütestellen berechnen die Kosten nach den von ihnen zugrunde gelegten Verfahrens- bzw. Kostenordnungen.

Einzelheiten hierzu sowie weitere Informationen erhalten Sie bei der jeweiligen Gütestelle und im Internet unter **www.mjae.schleswig-holstein.de**.

Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Landesschlichtungsgesetz – LSchliG)

Vom 11. Dezember 2001

Fundstelle: GVOBl. 2001, S. 361

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2005, GVOBl. 2005, S. 538

Geltungsbeginn: 23.12.2005,

Geltungsende: 31.12.2008

Änderungsdaten

1.

§ 11 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2005 (GVOBl. S. 538)

Inhaltsübersicht:

Erster Teil

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Bescheinigung über erfolglosen Einigungsversuch

Zweiter Teil

§ 3 Gütestellen

§ 4 Auswahl der Gütestelle

§ 5 Schiedsämter

§ 6 Anwaltliche Gütestellen

§ 7 Verfahren vor den anwaltlichen Gütestellen

§ 8 Pflichten der anwaltlichen Gütestellen

§ 9 Kosten des Verfahrens vor den anwaltlichen Gütestellen

Dritter Teil

§ 10 Änderungen der Schiedsordnung

§ 11 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Erhebung der Klage ist erst zulässig, nachdem von einer Gütestelle nach § 3 versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen, in
1. vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750 Euro nicht übersteigt,
 2. Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a. der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen auf Grundstücke, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b. Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - c. Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - d. eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - e. der im Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 3. Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind. Die Klägerin oder der Kläger hat eine von der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen.
 4. Absatz 1 findet keine Anwendung auf
 - a. Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,

- b. Streitigkeiten in Familiensachen,
- c. Wiederaufnahmeverfahren,
- d. Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,
- e. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
- f. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung,
- g. Anträge nach § 404 der Strafprozessordnung,
- h. Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren vorauszugehen hat.

Das gleiche gilt, wenn die Parteien nicht in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

§ 2

Bescheinigung über erfolglosen Einigungsversuch

- (1) Die Gütestelle erteilt auf Antrag eine unterschriebene Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens, wenn
1. in der Schlichtungsverhandlung ein Vergleich nicht zustande gekommen ist,
 2. allein die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner dem Schlichtungstermin unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat,
 3. binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung und Zahlung des erforderlichen Vorschusses das beantragte Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist,
 4. die Gütestelle die Ausübung des Amtes nach § 18 der Schiedsordnung oder deshalb ablehnt, weil die Voraussetzungen nach § 1 dieses Gesetzes nicht vorliegen.

- (2) Die Bescheinigung muss enthalten
1. die Namen, Vornamen und Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter,
 2. Angaben über den Gegenstand des Streits, insbesondere die Anträge,
 3. die Zeitpunkte des Antragseingangs und der Verfahrensbeendigung sowie Ort und Zeit der Ausstellung.

Zweiter Teil

§ 3

Gütestellen

- (1) Gütestellen sind
1. alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht Parteivertreterinnen oder Parteivertreter sind, sowie sonstige Gütestellen, die Streitbeilegungen betreiben (allgemeine Gütestellen),
 2. die Schiedsämter nach der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), und
 3. die anwaltlichen Gütestellen nach § 6 .
- (2) Gütestellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 sind auch Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

§ 4

Auswahl der Gütestelle

- (1) Die Parteien können sich für einen Schlichtungsversuch einvernehmlich an eine allgemeine Güte-

stelle nach § 3 Nr. 1 wenden. Das Einvernehmen wird unwiderleglich vermutet, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat.

- (2) Können sich die Parteien nicht auf eine allgemeine Gütestelle einigen, ist das Schlichtungsverfahren von einer Gütestelle nach § 3 Nr. 2 oder 3 durchzuführen. Unter mehreren örtlich zuständigen Gütestellen hat die antragstellende Partei die Wahl.

§ 5

Schiedsämter

Für das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt nach § 3 Nr. 2 gelten die §§ 14 bis 34 und 41 bis 49 der Schiedsordnung entsprechend.

§ 6

Anwaltliche Gütestellen

- (1) Gütestelle nach § 3 Nr. 3 ist jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt, die oder der auf Antrag durch die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer als Gütestelle zugelassen ist.
- (2) Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt, die oder der sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer verpflichtet hat, Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben, ist durch die Rechtsanwaltskammer als Gütestelle zuzulassen. Die Rechtsanwaltskammer kann die Zulassung wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten nach § 8 dieses Gesetzes widerrufen.
- (3) Die Aufsicht über die anwaltlichen Gütestellen führt die Rechtsanwaltskammer. Sie erlässt die hierzu erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Sie kann von den Gütestellen jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten verlangen.

§ 7

Verfahren vor den anwaltlichen Gütestellen

Für das Verfahren vor den anwaltlichen Gütestellen gelten §§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 10 Abs. 1, §§ 16 bis 18 und 19 Abs. 1, §§ 20 bis 34, 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz, § 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 3 und § 47 der Schiedsordnung entsprechend. § 14 der Schiedsordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es für die örtliche Zuständigkeit der Gütestelle auf den Amtsgerichtsbezirk ankommt, in dem die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner wohnt. § 44 Abs. 2 und 3 der Schiedsordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vorschrift lediglich auf die Beitreibung der Ordnungsgelder Anwendung findet. § 48 Abs. 1 der Schiedsordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ordnungsgelder der Gemeinde zufließen, in der die Gütestelle ihren Sitz hat.

§ 8

Pflichten der anwaltlichen Gütestellen

- (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen auch bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 6 Abs. 1 ihren allgemeinen Berufspflichten. Ihnen steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.
- (2) Anwaltliche Gütestellen sind außer in den Fällen des § 16 der Schiedsordnung von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt oder eine Person, die mit ihr oder ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit ihr oder ihm gemeinsame Geschäftsräume hat oder mit der sie oder ihn ein ständiges Dienstverhältnis verbindet, eine der Parteien des Schlichtungsverfahrens in derselben oder einer anderen Angelegenheit vertreten oder beraten hat.
- (3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als Gütestelle nach § 6 Abs. 1 tätig werden, dürfen

die Parteien des Schlichtungsverfahrens in derselben Angelegenheit weder vertreten noch beraten. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit den Schlichterinnen und Schlichtern zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben oder mit denen sie ein ständiges Dienstverhältnis verbindet.

§ 9

Kosten des Verfahrens vor den anwaltlichen Gütestellen

- (1) Die Gebühr für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor der anwaltlichen Gütestelle beträgt 65 Euro; kommt ein Vergleich zustande, beträgt sie 130 Euro.
- (2) Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen steht der anwaltlichen Gütestelle eine Pauschale von 15 Euro zu. § 46 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1, 3 bis 5 der Schiedsordnung gilt entsprechend.
- (3) Die anwaltliche Gütestelle hat ferner Anspruch auf Ersatz der auf die Gebühren und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer, sofern diese nicht unerhoben bleibt.
- (4) Eine Partei, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400) erfüllt, ist von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung befreit. In diesem Fall erstattet die Landeskasse der Gütestelle die Vergütung. § 4 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 3, §§ 5 und 6 des Beratungshilfegesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (5) Ist der Gütestelle die Vergütung nach Absatz 4 Satz 2 erstattet worden, geht der Anspruch auf

Kostenerstattung, der sich aus der Verurteilung der gegnerischen Partei in die Prozesskosten im nachfolgenden Gerichtsverfahren ergibt, insoweit auf die Landeskasse über. Diese macht den Anspruch nach den Vorschriften über die Einziehung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens geltend. In diesem Fall wird der Anspruch bei dem Gericht der Hauptsache angesetzt. Für die Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt § 5 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

Dritter Teil

§ 10

Änderung der Schiedsordnung

Die Schiedsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „20,- bis 100,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „ 10,- bis 50,- Euro“ ersetzt.
2. § 34 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Schiedsamt ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung .“
3. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Kommt ein Vergleich zustande, erhält die Schiedsfrau oder der Schiedsman eine zusätzliche Gebühr von 20,- Euro.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
4. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die gemäß § 45 Abs. 1 und 2 erhobenen Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsfrau oder dem Schiedsman und den Gemeinden zu, die die Sachkosten zu tragen haben.“

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Anhang

Gütestellenadressen:

- Hansestadt Lübeck,
Öffentliche Rechtsauskunftsstelle,
Kronsforder Allee 2-6, 23560 Lübeck,
Telefon 04 51 1 22-44 04

- Schlichtungsausschuss bei der
Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein,
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel,
Telefon 04 31 5 70 65-0

- Gütestelle bei der **Handwerkskammer Flensburg,**
Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg,
Telefon 04 61 8 66-0

- Gütestelle bei der **Handwerkskammer Lübeck,**
Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck,
Telefon 04 51 15 06-0

- Schlichtungsstelle der
Industrie- und Handelskammer zu Kiel,
Lorentzendam 24, 24103 Kiel,
Telefon 04 31 51 94-0

- Schlichtungsstelle der
Industrie- und Handelskammer zu Flensburg,
Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg,
Telefon 04 61 8 06-0

- Schlichtungsstelle der
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck,
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck,
Telefon 04 51 60 06-0

- Schlichtungsausschuss bei der
Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein,
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel,
Telefon 04 31 5 70 67 8-0

- Schlichtungsstelle für **Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern** in Hannover, Hans-Blöcker-Allee 3, 30173 Hannover, Telefon 05 11 3 80-24 16
- Schlichtungsstelle der **Zahnärztekammer** Schleswig-Holstein, Westring 498, 24106 Kiel, Telefon 04 31 26 09 26-0
- Schlichtungsstelle bei der **Tierärztekammer** Schleswig-Holstein, Hamburger Straße 99 A, 25746 Heide, Telefon 04 81 55 42
- Schlichtungsstelle bei der **Apothekerkammer** Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 75, 24105 Kiel, Telefon 04 31 5 79 35-10
- Schlichtungsstelle bei dem **Sparkassen- und Giroverband** für Schleswig-Holstein, Faluner Weg 6, 24109 Kiel, Telefon 04 31 53 35-0
- Schiedsstelle zur außergerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten aus **Gebrauchtwagenverkäufen** beim Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e.V., Faluner Weg 28, 24109 Kiel, Telefon 04 31 5 33 31-0
- Schiedsstelle zur Bereinigung von Streitigkeiten aus **Kraftfahrzeugreparaturen** im ADAC-Haus, Saarbrückenstraße 54, 24114 Kiel, Telefon 04 31 6 60 22 55
- Schlichtungsstelle für **Textilreinigungsschäden** bei der Verbraucherzentrale in Kiel, Bergstraße 24, 24103 Kiel, Telefon 04 31 5 90 99-0

- Schlichtungsstelle beim **Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer** e.V. in Kiel und dem Deutschen Mieterbund, Sophienblatt 3, 24103 Kiel, Telefon 04 31 6 63 1 10
- Schlichtungsstelle beim **Deutschen Mieterbund**, Kieler Mieterverein e.V., Eggerstedtstraße 1, 24103 Kiel, Telefon 04 31 9 79 19-0.

Allgemeine Auskünfte zum Streitschlichtungsverfahren erhalten Sie bei:

- der **Landeshauptstadt Kiel – Rechtsberatung**, Fleethörn 9, 24103 Kiel, Telefon 04 31 9 01-0
- der **Landesvereinigung Schleswig-Holstein im Bund Deutscher Schiedsmänner**, Ansprechpartnerin: Frau Ilona Fitschen, Gerhard-Hauptmann-Straße 51, 22880 Wedel, Telefon 0 41 03 8 98 06
- sowie den Verbraucherzentralen in
 - 24103 **Kiel**, Bergstraße 24, Telefon 04 31 5 15 33
 - 24937 **Flensburg**, Schiffbrücke 65, 24939 Flensburg, Telefon 04 61 2 86 04
 - 23552 **Lübeck**, Fleischhauerstraße 45, Telefon 04 51 7 22 48
 - 25746 **Heide**, Postelweg 4, Telefon 04 81 6 17 74
 - 22846 **Norderstedt**, Rathausallee 38, Telefon 0 40 5 23 84 55

Weitere Informationen erhalten Sie bei der jeweiligen Gütestelle und im Internet unter **www.mjae.schleswig-holstein.de**